



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 138/23

vom
16. November 2023
in der Strafsache
gegen

wegen Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und des Beschwerdeführers am 16. November 2023 gemäß § 349 Abs. 2 und 4, § 421 Abs. 1 Nr. 3 StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Köln vom 12. Dezember 2022 wird
 - a) in Höhe eines Betrages von 500 Euro mit Zustimmung des Generalbundesanwalts und aus den von ihm in seiner Antragschrift vom 13. Juli 2023 genannten Gründen von der Einziehung abgesehen;
 - b) das vorbezeichnete Urteil im Ausspruch über die Einziehung dahin abgeändert, dass die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 3.500 Euro angeordnet wird.
2. Die weitergehende Revision wird verworfen.

3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Richter am BGH
Dr. Appl ist an der Unterschriftenleistung gehindert.

Krehl

Zeng

Krehl

Grube

Schmidt

Vorinstanz:

Landgericht Köln, 12.12.2022 - 108 KLS 22/22 106 Js 11/22